

14. Verjährung nach § 852 BGB. Was gehört zur Kenntnis von der Person des Erfassungspflichtigen?

VI Zivilsenat. ,Urt. v. 6. März 1911 i. S. B. (Rl.) w. Stadtgemeinde Gr. (Bekl.). Rep. VI. 70/10.

- I. Landgericht Grefeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Herbst 1903 führte die Firma W. & F. im Auftrage der kaiserlichen Telegraphenverwaltung auf der G.'straße zu Gr. eine Kabellegung aus und hatte dazu auf dem einen Bürgersteig einen Graben ausgehoben. Die ausgeworfene Erde mit den weggenommenen

Steinplatten waren längs des Grabens auf dem Bürgersteig aufgeschichtet.

Am 17. November 1903 morgens gegen 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, während noch Dunkelheit herrschte, ging der Kläger von seiner Wohnung durch die G.straße zum Bahnhof, um von da mit der Bahn zur Arbeit zu fahren. Er bemerkte den Anfangspunkt der Erdarbeiten nicht, stieß gegen die dort aufgestapelten Steine, kam zu Fall und verletzte sich.

Die wegen dieses Unfalls zuerst, und zwar Anfang Juni 1904, gegen die Firma W. & F. erhobene, mit der schuldhaften Unterlassung der Beleuchtung an jenem Anfangspunkte begründete Klage auf Schadenersatz wurde vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 31. Oktober 1906 abgewiesen, weil die Firma W. & F. sich darauf hätte verlassen dürfen, daß die der Unfallstelle gegenüberstehende städtische Straßenlaterne Nr. 796 brenne. Diese hätte, wenn sie gebrannt hätte, jene Stelle ausreichend erhellt; in der Tat habe sie aber nicht gebrannt, obwohl sie nach dem städtischen Beleuchtungsplan bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens habe brennen müssen.

Darauf erhob der Kläger Anfang Mai 1907 die vorliegende Schadenersatzklage gegen die Stadtgemeinde Gr., die den Einwand der Verjährung aus § 852 BGB. geltend machte. Derselbe wurde vom Landgericht verworfen, vom Oberlandesgericht aber die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben worden. Zur Frage der Verjährung besagen die

#### Gründe:

... „Die Beurteilung des Einwandes der Verjährung hängt von der Frage ab, in welchem Zeitpunkte der Kläger von der Person der jetzt verklagten Stadtgemeinde als des Erfassungspflichtigen Kenntnis erlangt hat (§ 852 BGB.). ...

Das Oberlandesgericht hat ... angenommen, die Dunkelheit habe der Kläger an der Unfallstelle sogleich beim Unfall wahrgenommen: seine Kenntnis dieser Tatsache, aus der sich die Erfassungspflicht, wenn überhaupt begründet, ergebe, genüge für den Beginn der Verjährung gegen die Beklagte. Daß der Kläger aus der Tatsache der Dunkelheit in Folge Gesetzesunkenntnis nicht sogleich die Erfassungspflicht der Stadtgemeinde gefolgert habe, hemme die Verjährung

nicht, wofür die Entscheidung des II. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 26. November 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 141) angeführt wird. Diese Erwägungen sind rechtsirrig.

Nach § 852 BGB. läuft die Verjährung nicht, solange nicht der Berechtigte von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat; diese Kenntnis muß soweit reichen, daß der Beschädigte auf Grund des ihm bekannten Materials eine Klage gegen eine bestimmte Person zu begründen in der Lage ist. Dahin ist an erster Stelle zu zählen die Kenntnis von einem schuldhaften Verhalten, das den Schaden verursacht haben kann.

Vgl. aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der im wesentlichen gleichartigen Vorschrift des § 54 ABR. I. 6 Jur. Wochenschrift von 1899 S. 312 Nr. 31; 1900 S. 192 Nr. 27, S. 400 Nr. 26, S. 764 Nr. 42, 44.

Allerdings gehört in den Bereich dieser Kenntnis auch eine gewisse Rechtskenntnis, um die rechtlichen Voraussetzungen der Ersatzpflicht zu erkennen. Die bereits vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung des II. Zivilsenats hat nun in der Tat ausgesprochen, daß der Berechtigte sich bei der Bestreitung der Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen nur auf eine Nichtkenntnis von Tat Umständen, nicht auf Gesetzesunkenntnis berufen könne, die nach allgemeinen Grundsätzen schade.

Ob dieser Rechtsansicht für die Fälle beizupflichten ist, wo die Person des Ersatzpflichtigen tatsächlich bekannt ist, und zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs nichts fehlt als die Kenntnis der Rechtsnorm, auf die er sich gründet, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn jedenfalls kann der Satz, daß auch im Bereich des § 852 BGB. Gesetzesunkenntnis schade, in seiner Anwendung auf den Fall nicht gebilligt werden, wo die Unkenntnis von Rechtsätzen und Rechtsgrundsätzen das Hindernis bildet, von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis zu erlangen. Wollte man in diesem Fall gegen den Berechtigten lediglich um seiner Gesetzesunkenntnis willen, obwohl er tatsächlich die Person des Ersatzpflichtigen nicht kennt, die Verjährung beginnen lassen, so würde damit das Rennen dem Rennenmüssen gleichgestellt, obwohl das Gesetz dafür nach Sinn und Wortlaut des § 852 BGB. keinen Anhalt gibt. Daß der angeführten Entscheidung des II. Zivilsenats eine auch diesen Fall treffende Trag-

weite beizumessen sei, ist nach dem Inhalt des dort beurteilten klägerischen Vorbringens nicht anzunehmen.

Aber auch abgesehen von dieser rechtsgrundsätzlichen Erwägung sind schon insoweit, als das Berufungsgericht dem Kläger die Kenntnis der im Sinne des Gesetzes wesentlichen Tatsachen, und zwar bereits auf den Zeitpunkt des Unfalls, unterstellt, weil er dabei sogleich die Dunkelheit der Unfallstelle bemerkt habe, die Darlegungen des angefochtenen Urteils nicht schlüssig. Damit, daß es an der Unfallstelle dunkel war, war für den Kläger weder erkennbar geworden, daß gegenüber der Unfallstelle eine städtische Gaslaterne stand, noch wieweit diese, wenn sie brannte, zu erhellen vermochte, wie lange sie zu brennen hatte, warum sie nicht brannte, ob die beleuchtungs-pflichtige Stadtgemeinde sich in einem Verschulden befand, das sie erschuldigt machte.

Inhaltlich der Akten des Vorprozesses hatte sich auf diese Laterne bereits die Klagebeantwortung berufen; das Urteil erster Instanz war darauf nicht eingegangen. Die Berufungsbegründung behauptete noch, die Laterne habe gebrannt. Bei der vom Berufungsgericht angeordneten Beweiserhebung wurden die Zeugen Str. und W., die bereits in erster Instanz bekundet hatten, es sei an der Unfallstelle völlig dunkel gewesen, nochmals vernommen, und hierbei hat Str. im Termin vom 10. März 1906, dem der Kläger persönlich anwohnte, bezüglich der Laterne Nr. 796 besonders befragt, angegeben, dieselbe habe nicht gebrannt. Hierauf stützte sich das klagabweisende Urteil des Berufungsgerichts vom 31. Oktober 1906.

Frühestens also am 10. März 1906 waren die Tatsachen, welche eine Klage gegen die Stadt zu fundieren geeignet erscheinen konnten, hervorgetreten und zur Kenntnis des Klägers gelangt, der dem Beweistermin an diesem Tage anwohnte und die Zeugenaussage hörte. Frühestens mit diesem Zeitpunkt (§ 187 Abs. 1 BGB.) begann der Lauf der Verjährung; sie war daher Anfang Mai 1907, als die vorliegende Klage erhoben wurde, noch nicht vollendet.“ . . .